



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.01.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:34 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Hans-Dieter Kandler

Mitglieder

Bader, Max
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
David, Markus
Drexl, Manfred
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Heinrich, Reiner
Häberle, Barbara
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Raab, Elena anwesend ab 19:33 Uhr
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin anwesend ab 19:35 Uhr
Singer-Prochazka, Irmgard anwesend ab 20:08 Uhr
Spengler, Stefan
Strecker, Pia
von Thienen, Petra
Wenger, Johann anwesend ab 19:37 Uhr
Widmann, Andreas

Ortssprecher

Lidl, Peter

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA

zu TOP 5

Herr Mechter - BayWa

zu TOP 4

Abwesende:

Mitglieder

Hendlmeier, Florian

entschuldigt

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung
Vorlage: 2016/0709
4. Die Zukunft des Bauens - Effizienzhaus Plus: Vortrag
Vorlage: 2016/0710
5. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 2015/0413-02
 - 5.1. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Denkmalschutzbehörde vom 04.12.2015
Vorlage: 2015/0413-03
 - 5.2. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-04
 - 5.3. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 3: Gesundheitsamt vom 12.11.2015
Vorlage: 2015/0413-05
 - 5.4. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 26.11.2015
Vorlage: 2015/0413-06
 - 5.5. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-07
 - 5.6. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 6: Bayernweg AG vom 01.12.2015
Vorlage: 2015/0413-08
 - 5.7. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 7: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-09

- 5.8. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 8: Energie Südbayern GbmH vom 11.11.2015
Vorlage: 2015/0413-10
- 5.9. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 9: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben vom 04.11.2015
Vorlage: 2015/0413-11
- 5.10. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 10: Amprion GmbH vom 06.11.2015
Vorlage: 2015/0413-12
6. Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2015/0413-13
7. Erlaß der 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung
Vorlage: 2015/0670
8. Neubau einer Eisenbahnunterführung (Geh- und Radweg) an der Münchener Straße in Höhe Bahn-km 46,377
Vorlage: 2016/0701
9. Erneuerung der Wasserleitung in der Anton-Bruckner-Straße
Vorlage: 2016/0708
10. Kreisverkehr am Gymnasium
Vorlage: 2015/0240-01
11. Sicherheitswacht
Vorlage: 2016/0702
12. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Vorlage: 2016/0705
13. Sicherungsmaßnahme Faschingsumzug 2016
Vorlage: 2016/0712
14. Straßenbeleuchtung;
Ersatzbeschaffung defekter Leuchten
Vorlage: 2016/0703
15. Bekanntgaben
16. Anfragen
- 16.1. Anfrage 1 durch MGRin Singer-Prochazka bzgl. Abdichtung der Grundwasserwanne an der Friedenaustraße
Vorlage: 2016/0726

- 16.2. Anfrage 2 durch MGRin von Thienen wegen eines interkulturellen Gemeinschaftsgartens
Vorlage: 2016/0727
- 16.3. Anfrage 3 durch MGR Enzensberger wegen abgestellten LKWs an der Unterberger Straße
Vorlage: 2016/0728
- 16.4. Anfrage 4 durch MGR Resch bzgl. Citymanager
Vorlage: 2016/0729
- 16.5. Anfrage 5 durch MGR Resch zum Ausbau der Meringerzeller Straße
Vorlage: 2016/0730
- 16.6. Anfrage 6 durch MGR Mayer zu den Planungen zum Ortsjubiläum
Vorlage: 2016/0731
- 16.7. Anfrage 7 durch MGR Lutz wegen Arbeiten auf dem Freibadgelände
Vorlage: 2016/0732

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Bürgermeister Kandler erinnert an den nachgereichten TOP "Sicherungsmaßnahme Faschingsumzug 2016". Aus dem Gremium erhebt sich dazu kein Einwand.

MGRin von Thienen beantragt, den TOP 3 des nichtöffentlichen Teils zur Thematik "Straßenbeleuchtung" öffentlich zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: 16 : 4

abwesend: MGRin Raab, MGR Scherer, MGRin Singer-Prochazka, MGR Wenger

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015

MGRin von Thienen bemängelt, dass ihre Anfrage unter TOP 14 in der Sitzung am 17.12.2015 unvollständig wiedergegeben ist und bittet um folgende Ergänzung: "Frau von Thienen stellte richtig, dass die Module "Einzelhandel" und "Verkehr" für das ISEK beauftragt wurden".

Gegen die Niederschrift vom 17.12.2015 werden keine Bedenken erhoben und sie gilt mit der oben dargestellten Änderung als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Marktgemeinderatssitzung
Vorlage: 2016/0709

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates bekannt:

TOP 1

Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen: Kindergarten Sommerkeller und KiTa Kapellenberg

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beauftragt Herrn Ersten Bürgermeister Kandler mit der Kündigung der laufenden Verträge und Ausschreibung und Vergabe der Gebäudereinigungsleistungen für den Kindergarten „Am Sommerkeller“ und die Kindertagesstätte Kapellenberg. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

TOP 2

Errichtung eines Hochbehälters für die Wasserversorgung: Vergabe weiterer Gewerke

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt den Zuschlag für die einzelnen Lose auf Basis der geprüften Submission wie folgt:

Los 5 „Malerarbeiten: Fa. Bernd Weidenmüller, Augsburg

Los 10 „Photovoltaikanlage“: W. Schmelcher, St. Englmar

TOP 4 Die Zukunft des Bauens - Effizienzhaus Plus: Vortrag
Vorlage: 2016/0710

Auf Initiative von Herrn MGR Becker war Herr **Dipl.Ing. Steffen Mechter** von der BayWa für einen Vortrag zur Thematik "Effizienzhaus Plus" geladen worden. Herr Mechter informiert das Gremium anhand einer Power Point-Präsentation über die Thematik und weist dabei besonders auf ein Projekt im nahen Hügelschart hin.

TOP 5 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 2015/0413-02

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 den Entwurf der Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell in der Fassung vom 22.10.2015 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.11.2015 bis 07.12.2015 statt.

Folgende Träger wurden um Stellungnahme gebeten:

1	Regierung von Schwaben - Höhere Landesplanung
2	Landratsamt Aichach-Friedberg
3	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
4	Wasserwirtschaftsamt
5	Herrn Kreisbrandrat Ben Bockemühl / Brandschutzdienststelle
6	Bayernwerk AG
7	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
8	Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V.
9	Gemeinde Ried
10	Deutsche Post Bauen GbmH
11	Deutsche Telekom AG
12	Energie Südbayern GmbH
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
14	Vermessungsamt Aichach
15	Bayerischer Bauernverband
16	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
17	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Baudenkmalpflege, München
18	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben
19	Finanzamt Augsburg-Land
20	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
21	Amtsgericht Aichach Grundbuchamt
22	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Planung NE3
23	Amprion GmbH
24	Herr Küppersbusch im Hause
25	Herr Herb im Hause
26	MBM Lichtenstern im Hause
27	Wasserwerk Herr Gersbeck im Hause

Von diesen 27 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 10 Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

2	Landratsamt Aichach-Friedberg (2 Fachstelle)
3	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
4	Wasserwirtschaftsamt
5	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
6	Bayernwerk AG
11	Deutsche Telekom AG
12	Energie Südbayern GmbH
18	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben
23	Amprion GmbH

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die eingegangenen Stellungnahmen sind nun durch den Marktgemeinderat fach- und sachgerecht unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände abzuwägen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

**TOP 5.1 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Mering-
zell - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Denkmal-
schutzbehörde vom 04.12.2015
Vorlage: 2015/0413-03**

Sachverhalt:

Anregung vom 04.12.2015:

„Im Nähebereich der Satzung (nördlich angrenzend) befindet sich nach dem Bayerischen Denkmatalas das Denkmal D-7-71-146-17 „Bauernhaus, Dorfstr. 4, Mering“. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Bereich Baudenkmäler ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Baudenkmäler wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Bereich Baudenkmäler wurde am Verfahren beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 5.2 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-04

Sachverhalt:

Anregung vom 30.11.2015:

„Die vorliegende Ortsrandsatzung betrifft einen Bereich in Meringerzell südlich der Dorfstraße, der direkten Verbindungsstraße nach Mering, auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 3780. Nach Kenntnis des Uz und nach Rücksprache mit dem SG 41, Hr. Raab, ist Meringerzell in seiner Gesamtheit als Dorfgebiet einzustufen. Relevante gewerbliche Nutzungen (gewerbliche Emissionsquellen) sind dem Uz im Umfeld nicht bekannt, auch die Dorfstraße ist bezüglich dem Verkehrslärm nicht als immissionsschutzfachlich erheblich einzustufen (Verkehrslärm). Relevant sind im Umfeld der Ortsrandsatzung daher vor allem die landwirtschaftlichen Hofstellen mit Tierhaltung.

Im Rahmen eines Erweiterungsantrages der Tierhaltung Summer (Flur-Nr. 3570, 3572 und 3574) wurde 2014 eine Geruchsmissionsprognose für diese Tierhaltung, sowie die Tierhaltungen Dräxler (Rinderhaltung, Flur-Nr. 3576), Schöpf (Rinderhaltung, Flur-Nr. 3586) und Schamberger (Schweinehaltung, Flur 3593) erstellt. Auch mit der Erweiterung Summer liegen hier die zu erwartenden Geruchsstundenhäufigkeiten durch diese Betriebe bei der geplanten Ortsrandsatzung bei maximal 8% und damit deutlich unterhalb der zulässigen Immissionswerte der GIRL von 15% in Dorfgebieten für landwirtschaftliche Immissionen.

Was jedoch noch zu klären wäre, ist inwieweit im unmittelbaren Umfeld der Ortsrandsatzung auf den Flur-Nrn. 3565, 3577 + 3577/1, 3566/5, 3566/4 + 3566/3, 3567 noch weitere aktive Tierhaltungen vorhanden sind bzw. hier nicht aus vorhandenen Baugenehmigungen Bestandsschutz abzuleiten wäre. Dem Uz ist z.B. eine Genehmigung eines Mastschweinestalles auf der Flur-Nr. 3565 von 2001 (Mayr, BPINr. A0100142) bekannt.

Bei der Geruchsmissionsprognose sind normalerweise auch Betriebe zu berücksichtigen, die noch eine Genehmigung haben, auch wenn sie keine Tierhaltung mehr betreiben. Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet 41 - Bauordnung - im Landratsamt kann man wohl bei über 3 bzw. auf jeden Fall 5 Jahren Stilllegung davon ausgehen, dass diese Hofstellen nicht mehr in Betrieb genommen werden. Auch bei einer Umnutzung (z.B. Lagernutzung) erlischt die bestehende Genehmigung der Stallanlagen.

Bezüglich der umliegenden Grundstücke (Flur-Nrn. siehe Oben) ist noch zu prüfen, ob hier noch aktive Tierhaltungen vorhanden sind oder ob es sich um aufgelassene Tierhaltungen handelt bzw. ist noch zu klären ob sie durch Umnutzung bereits faktisch nicht mehr existieren. Bei aufgelassenen Betrieben sollte zu mindestens durch eine entsprechende Abfrage/Nachfrage, am besten mit entsprechend schriftlicher Erklärung, sichergestellt werden, dass diese Tierhaltungen mindestens 5 Jahre nicht mehr betrieben werden. Dies dient aus Sicht des Uz auch der Beweissicherung durch die Feststellung der Ist-Situation.

Nur wenn alle Betriebe nicht mehr vorhanden sind/genutzt werden (aufgelassen seit mehr als 5 Jahren oder um genutzt) bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die ORS. Sind hier noch Tierhaltungen vorhanden bzw. müssen sie noch berücksichtigt werden, **so muss eine Geruchsmissionsprognose erstellt werden.**“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gemäß dem Status Quo ergeben sich für den Menschen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen. Im direkten Umfeld des Vorhabengebietes werden derzeit weder Schweine, Bullen noch Kühe gehalten. Es liegt zwar für das Anwesen Flur-Nr. 3565 ein Baugenehmigungsbescheid (2001) für einen Schweinestall mit 240 Mastschweinen vor, nach Angaben des Eigentümers wurde die landwirtschaftliche Tierhaltung jedoch bereits aufgegeben und wird nicht wieder aufgenommen.

Auf den Flur-Nrn. 3566/5 und 3568 findet private Pferdehaltung in einem Umfang von 5 bis maximal 10 Pferden statt. Die Pferdeunterstände befinden sich in einem ehemaligen land-

wirtschaftlichen Betrieb auf der Flur-Nr. 3566/5, in dem mittlerweile keine Nutztiere mehr gehalten werden. Dieses Gebäude wurde im Jahr 1987 als Bullenstall genehmigt. Von dem Gebäude bis zum nächsten bestehenden Wohngebäude (Dorfstraße, Hs-Nr.1) besteht ein Abstand von ca. 9 m. Von dem gleichen Gebäude bis zur überbaubaren Grundstücksgrenze der Einbeziehungssatzung „Meringerzell“ besteht ein Abstand von ca. 22 m. Das bedeutet, dass das Immissionsverhalten des Pferdestalls von dem bestehenden Wohngebäude (Dorfstraße, Hs-Nr.1) als Immissionsort definiert wird und nicht von der überbaubaren Grundstücksfläche der Einbeziehungssatzung. Die Pferdehaltung in dieser Größenordnung ist in dem gesamten Umfeld zu finden und ist als dorfgebietstypisch zu bewerten. Gewisse Geruchs- und Lärmbelastungen durch Nutztiere entsprechen den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem Wohnen im ländlichen Raum vereinbar.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen. Von der Notwendigkeit der Erstellung einer Geruchsimmisionsprognose wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 5.3 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 3: Gesundheitsamt vom 12.11.2015
Vorlage: 2015/0413-05

Sachverhalt:

Anregung vom 12.11.2015:

„Zu den vorgelegten Plänen, in der Fassung vom 22.10.2015, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Einwände, wenn die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen den zu erwartenden Mehrbedarf decken können.

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse aus gesundheitsrechtlicher Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./:

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 5.4 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 4: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 26.11.2015
Vorlage: 2015/0413-06

Sachverhalt:

Anregung vom 26.11.2015:

„Infolge der vorhandenen Geländeneigung von Süden kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos, auch für Dritte, abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Darüber hinaus sind wasserwirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt. Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise zum Umgang mit Oberflächenwasser und wild abfließendem Wasser werden unter Pkt. E "Hinweise und nachrichtliche Übernahmen" in der Satzung aufgeführt und sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und in den Planunterlagen ergänzend aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

abwesend: MGR Enzensberger

TOP 5.5 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringergell - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-07

Sachverhalt:

Anregung vom 30.11.2015:

„Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung). Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthautüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, §22). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2012/2013, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II3 Nr. 32 -Brandschutz-.

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregung bezieht sich im Wesentlichen auf die Ebene der Ausführungsplanung und wird unter Pkt. E "Hinweise und nachrichtliche Übernahmen" in die Satzung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführung zu beachten. Die Anregungen werden unter Punkt E „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Satzung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

abwesend: MGR Enzensberger

TOP 5.6 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringergell - Abwägung Nr. 6: Bayernwerk AG vom 01.12.2015
Vorlage: 2015/0413-08

Sachverhalt:

Anregung vom 01.12.2015:

„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG werden als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG werden als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

abwesend: MGR Enzensberger

TOP 5.7 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 7: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.11.2015
Vorlage: 2015/0413-09

Sachverhalt:

Anregung vom 30.11.2015:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zur Sparten Terminen zu verwenden.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Anregung bezieht sich im Wesentlichen auf die Ebene der Ausführungsplanung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

abwesend: MGR Enzensberger

TOP 5.8 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 8: Energie Südbayern GbmH vom 11.11.2015
Vorlage: 2015/0413-10

Sachverhalt:

Anregung vom 11.11.2015:

„In der Umgebung befindet sich keine Erdgas - Leitung der Energie Südbayern/Energie Netze Bayern. Bei Interesse müsste eine GDRM Anlage gebaut und eine Hochdruckleitung neu verlegt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Energie Netze Bayern fällt. Bei Interesse ist Herr Gassner unter der Nummer 089 68003425 erreichbar.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, ist die zeitnahe Überprüfung der Adressen der Bauwerber erforderlich.

Wir bitten um Beachtung:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

abwesend: MGR Enzensberger

TOP 5.9 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Abwägung Nr. 9: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Schwaben vom 04.11.2015
Vorlage: 2015/0413-11

Sachverhalt:

Anregung vom 04.11.2015:

„Nach unserem bisherigen Kenntnisstand über Bodendenkmäler im Planungsgebiet besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Alle an der Bauausführung Beteiligten sollten jedoch in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass bei Erdarbeiten unerwartet zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Knochen sowie Scherben aus Keramik und Glas) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) oder an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen. Besonders wichtig ist, dass dann der Fundplatz unverändert zu belassen ist. Daher bitte ich um vollständige Aufnahme folgenden Textes als Hinweis in die Satzung der Planung:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; Email: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutz-behörde.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die aufgeführten Textpassagen werden unter Pkt. E "Hinweise und nachrichtliche Übernahmen" in die Satzung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführung zu beachten. Die aufgeführten Textpassagen werden unter Pkt. E „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Satzung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Sachverhalt:

Anregung vom 06.11.2015:

„Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Anregung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 6 Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2015/0413-13

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 den Entwurf der Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell gebilligt.

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.11.2015 bis 07.12.2015 gingen Bedenken und Stellungnahmen verschiedener Träger öffentlicher Belange ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planunterlagen notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 28.01.2016 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung für eine Teilfläche der Flur-Nr. 3730 in Meringerzell, bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.01.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Sachverhalt:

Der Bayerische kommunale Prüfungsverband hat im Rahmen der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, daß die Wasserabgabesatzung des Marktes Mering in zwei Punkten nicht der aktuellen Rechtslage entspricht und hat daher empfohlen, diese diesbezüglich zu ändern.

Hierbei geht es um folgende Punkte:

1. Mit der 2010 in Kraft getretenen Änderungsverordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ besteht für die Träger der Wasserversorgung die Verpflichtung, die WAS der aktuellen Rechtslage anzupassen. Konkret geht es hier um den § 10 Abs. 3 WAS, der künftig nach der Begründung der Änderungsverordnung das europarechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für Produkte und Geräte, die in Kundenanlagen nach § 12 AVBWasserV verwendet werden, regeln soll.

Auf unsere Satzung wirkt sich dies dadurch aus, daß **§ 10 Abs. 3** wie folgt neu gefaßt wird:

Bisherige Fassung:

„Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.“

Neue Fassung:

„Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

2. In **§ 13 Abs. 1** ist ein Betretungsrecht geregelt. Zwar war diese Formulierung bei Erlaß der Satzung bereits Bestandteil der Mustersatzung, jedoch wurde durch die Rechtsprechung mehrfach klargestellt, daß es für eine solche Regelung keine gesetzliche Grundlage gebe und dies damit nichtig wäre. Der Gesetzgeber hat daraufhin reagiert und in Art. 24 Abs. 3 GO im Jahre 1997 eine gesetzliche Ermächtigung für ein Betretungsrecht aufgenommen. Jedoch werden Satzungsbestimmungen zum Betretungsrecht, die vor dem 01.09.1997 erlassen wurden, durch die nachträglich gesetzliche Ermächtigung nicht geheilt und gelten damit immer noch als nichtig. Der Prüfungsverband hat deshalb empfohlen, den § 13 Abs. 1 der Satzung neu zu erlassen. Theoretisch hätte es also genügt, mit der Änderungssatzung den bisherigen §

13 Abs. 1 aufzuheben und mit dem gleichen Wortlaut neu zu erlassen. Da mittlerweile jedoch eine neue Mustersatzung zur Entwässerungseinrichtung veröffentlicht wurde, haben wir uns auf Anraten des BKPV dazu entschieden, im Zuge der Änderung gleich die darin enthaltene Formulierung zu übernehmen.

Bisherige Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

Neue Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Mit der Änderung wird den Feststellungen im Prüfbericht Rechnung getragen und die Satzung entspricht der aktuellen Rechtslage.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlaß der 1. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs vom 17.12.2015, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 8 Neubau einer Eisenbahnunterführung (Geh- und Radweg) an der Münchener Straße in Höhe Bahn-km 46,377
Vorlage: 2016/0701

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hatte sich in den Jahren 2007 und 2008 im Zuge des Bahnausbaues mit der Neuerrichtung einer separaten Rad- und Fußwegunterführung nordwestlich der bestehenden Kfz-Unterführung an der Münchener Straße befasst.

Für das vorgesehene Bauwerk liegt eine Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 18.08.2009 sowie eine Kreuzungsvereinbarung vom 18.08./25.08.2008 vor. Das Vorhaben sollte in den 4-gleisigen Bahnausbau eingetaktet und parallel realisiert werden. Der Marktgemeinderat hat damals von einer Realisierung abgesehen nachdem im Rahmen der Detailplanung seitens der DB nicht bezifferbare Schadenersatzforderungen für den Fall in den Raum gestellt wurden, dass die Baustelle des Marktes Mering (Geh- und Radwegunterführung) den 4-gleisigen Bahnausbau behindert.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes tritt eine Plangenehmigung außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Baumaßnahme begonnen wird. In unserem Fall ist das der 21.09.2019. Grundsätzlich möglich wäre auch die Beantragung einer Fristverlängerung um maximal 5 Jahre, spätester Baubeginn wäre dann der 21.09.2024.

Es stellt sich nunmehr die Frage wie mit dem Vorhaben vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Marktes Mering und vieler anderer wünschenswerter und erforderlicher Projekte (Städtebauförderung, Kinderbetreuung, Straßen-, Kanal- und Wassernetz, Erschließung von Bauland, Rathaus, Bürgerzentrum etc.) grundsätzlich weiter umgegangen werden soll:

- a) Klärung der Zuschusssituation, Wiederaufnahme der Planung, ggfs. Beantragung der Fristverlängerung für die Plangenehmigung bis 2024
- b) Keine weiteren Maßnahmen und Verzicht auf das Projekt

An dieser Stelle sei noch an ein weiteres offenes Bauprojekt aus der Zeit des 4-gleisigen Bahnausbaues erinnert: Das Brückenbauwerk in der Zettlerstrasse (gemeint ist hier nicht der Streckenabschnitt Augsburg-Weilheim sondern Augsburg-München) wurde durch die DB aus Sicht der Gemeinde relativ kurzfristig komplett erneuert. Im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung konnte erreicht werden, dass die Wiederlager der neuen Unterführung mit einer lichten Weite von ca. 9,50 Meter (=Platz für den Straßenraum) errichtet wurden. Aktuell sind beim Passieren der Unterführung im unteren Bereich noch die alten Widerlager zu sehen, im oberen Bereich ist eine Verblendung erfolgt. Dem Markt Mering ist es damit grundsätzlich möglich die Durchfahrtsbreite und -höhe an das unmittelbar benachbarte Brückenbauwerk (Strecke Augsburg-Weilheim) anzupassen. Allerdings muss in diesem Fall auch der kom-

plette Mündungstrichter Bahnhofstrasse/Zettlerstrasse angepasst werden. Entsprechende Planungen hierzu liegen bislang nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig: 1,053 Mio €*

Einnahmen:

Einmalig: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

*Bei der Summe handelt es sich um die im Jahr 2008 berechnete sogenannte Kostenmasse der Maßnahme, die der Kreuzungsvereinbarung zugrunde gelegt wurde. Eine Aktualisierung der Daten könnte durch das damals mit der Planung befasste Büro Arnold Consult auf Stundenbasis erfolgen. Die entstehenden Bau- und Planungskosten trägt nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in diesem Fall der Markt Mering zu 100%, da es sich um ein einseitiges Verlangen der Gemeinde zur Errichtung des Bauwerkes handelt. Eine Förderung des Vorhabens war zum damaligen Zeitpunkt in Zusammenhang mit der späteren Realisierung eines Radwegekonzeptes seitens der Regierung in Aussicht gestellt worden. Ob und unter welchen Bedingungen dies aktuell auch noch der Fall wäre ist derzeit nicht geprüft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hält zunächst grundsätzlich am Projekt fest und beauftragt die Verwaltung die Baukosten nach damaligem Planungsstand zu aktualisieren, die Zuschusssituation zu klären und im Anschluss dem Marktgemeinderat Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 9 Erneuerung der Wasserleitung in der Anton-Bruckner-Straße
Vorlage: 2016/0708

Sachverhalt:

Die Wasserleitung in der Anton-Bruckner-Straße stammt aus dem Jahr 1963.
Es handelt sich um eine Leitung aus Grauguss DN 100. Seit 1978 wurden bisher 12 Rohrbrüche auf diesem Leitungsabschnitt repariert
Im Dezember 2015 mussten 6 m Wasserleitung auf Grund sehr starker Korrosionsschäden komplett ausgewechselt werden.
Eine Reparatur mit Dichtschellen war nicht mehr möglich.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Im Zuge der Erneuerung wäre es sinnvoll, die Wasserleitung im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und aus Brandschutzgründen um eine Dimension von DN 100 auf DN 150 zu vergrößern.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Aufgrund der Erkenntnisse vom Dezember 2015 ist in den Haushalt 2016 folgende Summe eingestellt worden.

Verwaltungshaushalt:

Haushaltsstelle 8150.5110 (eingestellte Summe = 150.000 Euro)
(für Anton-Bruckner-Straße)
(geschätzte Baukosten: ca. 125.000 Euro/netto zzgl. Planungskosten ca. 20.000 Euro/netto)

Die Baumaßnahmen wären somit kostentechnisch abgedeckt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Tremel aus Augsburg mit der Planung und Ausschreibung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Sachverhalt:

Die Kreuzung zwischen Tratteil-/Ambérieu-/Rudolf-Diesel-Straße ist mit ihrem zusätzlich abbiegenden Ast und der Zufahrt zum Parkplatz Kindergarten St. Margarita für manche Autofahrer unübersichtlich. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen und sogar zu Unfällen. Aus diesem Grund hat der Unterzeichner bereits im Jahr 2014 die Idee eines Kreisverkehrs entwickelt und das Marktbauamt angewiesen grobe Entwurfspläne zu fertigen. Dies erfolgte im April 2014. Mit diesen Plänen ist der Unterzeichner an die Grundstückseigentümer herangegangen und hat deren Verkaufsbereitschaft erfragt. Nachdem die zwei betroffenen Grundstückseigentümer dem Projekt zugestimmt haben, befasste sich Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 21.05.2015 mit dem Thema. Es wurden verschiedene Aspekte diskutiert, ein konkreter Beschluss aber zurückgestellt. Verblieben ist die Ermächtigung an den Unterzeichner zum Ankauf der für einen Kreisverkehr mit 30 m Durchmesser erforderlichen Flächen. Bei der damaligen Beschlussvorlage hatte das Marktbauamt reine Baukosten für Straßenbau mit Entwässerung von 520.000,- € (bei 28 m Durchmesser) und 575.000,- € (bei 30 m Durchmesser) geschätzt.

Am 23.07.2015 wurde eine Teilfläche von 70 m² erworben und im Dezember 2015 ein Fläche von 9 m².

Danach fanden Gespräche mit dem Landkreis Aichach-Friedberg statt, der derzeit das Gymnasium in Mering baut. Die übermittelten Pläne sollten der Abstimmung der straßenbaulichen Gestaltung dienen. Der Landkreis Aichach-Friedberg steht einem Kreisverkehr positiv gegenüber. Auch hier wird die Notwendigkeit gesehen, die unklare Verkehrssituation zu verbessern. Allerdings betont der Landkreis Aichach-Friedberg, dass dies Sache der Gemeinde als Straßenbaulastträger ist.

Bei der Besprechung wurde von Herrn Pelzer, als Vertreter des Bauherrn für das Gymnasium, vorgetragen, dass die Bussteige entlang der Tratteilstraße angeordnet sein sollten. Dies hätte den Vorteil, dass die Schüler direkt vom Bus auf den Schulhof des Gymnasiums oder zur Realschule gehen könnten. Dieses System funktioniere derzeit gut. Hierbei ist jedoch anzuführen, dass dies nur deshalb so gut funktioniert, weil der Markt Mering umfangreiche Halteverbote entlang der Tratteilstraße bis hin zur Hermann-Löns-Straße und in der Hermann-Löns-Straße verhängt hat. Den dortigen Anliegern wurde versprochen, dass dies nur für die Dauer der Baustelle gelte.

In einer verwaltungsinternen Besprechung wird befürwortet, die Bussteige in der Ambérieustraße anzuordnen, da diese über eine ausreichende Breite verfügt. Darüber hinaus könnte dann die Abfahrt der Busse über die Tratteilstraße erfolgen und nicht mehr durch die Wohngebiete Rudolf-Diesel-Straße oder Hermann-Löns-Straße. Offen bleibt die Zufahrt der Busse. Dies muss der Marktgemeinderat festlegen, ob mit oder ohne vorheriger Erarbeitung eines Verkehrskonzepts.

Festzuhalten bleibt, dass ein Kreisverkehr für jedes System geeignet ist, egal wie die Busse zum Schulzentrum geleitet werden. Auch die Verwaltung ist der Auffassung, dass die jetzige Situation mit der breiten, ungeordneten Fläche und der zweimaligen Rechts-Vor-Links-Regelung zumindest verbesserungswürdig ist.

Im Landkreis wurde intern schon diskutiert, die Kreuzung auf eine einzige X-Kreuzung zu reduzieren, d.h. den jetzigen Ast von der Ambérieustraße nach rechts zum Sportgelände baulich als Platz zu gestalten. Es ergibt sich dadurch allerdings der Nachteil, dass für rechtsabbiegende Fahrzeuge die entsprechenden Schleppkurven einzuplanen sind. Sollte es noch zusätzlich zu einer Busbucht kommen, besteht die Gefahr des Schleichverkehrs. Hierbei sei an den Busbahnhof in der Bahnhofstraße erinnert, bei welchem manche PKW-Lenker immer noch geradeaus fahren, trotz entgegen stehender Beschilderung.

In der Dezembersitzung 2015 des Marktgemeinderates wurden vom Unterzeichner die verschiedenen Varianten dargestellt. Wie damals angekündigt wurden den Fraktionsvorsitzenden die Planskizzen des Landkreises zugeleitet, damit in den Fraktionen Vor- und Nachteile diskutiert werden können. Auf die beigefügten Planentwürfe wird Bezug genommen. Zusätzlich wird nochmals ein Entwurf des Marktbauamtes für einen 30 m Durchmesser messenden Kreisverkehr mit dargestellter Zu- und Abfahrt der Parkplätze am Kindergarten St. Margarita hinzugefügt.

Weisungsgemäß hat Marktbaumeister Lichtenstern ganz grob die Baukosten eines solchen Kreisverkehrs abgeschätzt. Er hat sich dabei an den tatsächlichen Kosten des Kreisverkehrs an der Hörmannsberger Straße orientiert, da hier dieselben Abmessungen vorhanden sind. Den Straßenbau mit Beleuchtung schätzt er auf 650.000,- € brutto, die Ingenieurkosten für den Straßenbau auf 95.000,- € brutto, die Überprüfung von Kanal und eventueller Kleinreparaturen auf ca. 30.000,- €, die dazu gehörenden Ingenieurkosten auf 8.000,- € und die Gestaltung des Innenkreises auf 25.000,- €, was dann einen Gesamtbetrag von 810.000,- € ergibt. Es wird betont, dass dies nur eine ganz grobe Schätzung ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering ist der Straßenbaulastträger und für die Gestaltung des Straßenraums allein zuständig. Ziel sollte sein, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Das Problem Schulzentrum und der dortigen Verkehrsbelastung liegt darin, dass nur zu den Stoßzeiten, vor Schulbeginn, eine größere Problematik auftritt. Ansonsten verursacht nur die doppelte Rechts-Vor-Links-Regelung gefährliche Situationen und befördert Unfälle. Ein probates Mittel ist es, dem mit Kreisverkehren zu begegnen. Normalerweise fehlt hierfür der Platz. Im vorliegenden Fall ist es genau umgekehrt, die vorhandene Straßenfläche ist sehr großzügig und bedarf daher der Gestaltung und genauen Regelung der Verkehrslage.

Im Vorfeld wurde diskutiert zunächst eine Verkehrsuntersuchung vorzunehmen. Dies ist nach wie vor möglich. Ein Kreisverkehr verhindert keine Erarbeitung eines Konzepts. Auch eine Verlängerung der Ambérieustrasse in Zukunft ist nach wie vor denkbar und möglich.

Fraglich ist, wann der beste Zeitpunkt zur Realisierung ist, so der Gemeinderat dies beschließen sollte. Hier kann als Argument angeführt werden, dass die Baumaßnahme möglichst noch vor dem vollständigen Aufbau des Gymnasiums erfolgen sollte. Wenn in vier Jahren das Gymnasium über eine Abiturklasse verfügt, dürfte der Verkehr noch größer sein.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, je nach Beschlusslage

Ausgaben:

810.000,- € in einem der folgenden Haushaltsjahre.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt ein Planungsbüro auszuwählen, um die Verkehrssituation an der Kreuzung Tratteil-/Ambérieu-/Rudolf-Diesel-Straße zu verbessern.
2. Die Bushaltestellen sollen behindertengerecht ausgebaut und in der Ambérieustrasse angeordnet werden.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Sachverhalt:

Die Sexualstraftat im Herbst vergangenen Jahres hat große Unruhe in der Bevölkerung ausgelöst. Verstärkt wird dieses Unsicherheitsgefühl allgemein durch die Vorfälle in der Silvesternacht am Kölner Hauptbahnhof und durch die Überfälle in Kühbach.

Es stellt sich die Frage, wie dem begegnet werden kann. Fest steht, dass die PI Friedberg entgegen der offiziellen Verlautbarungen von Regierungsseite weiterhin personell unterbesetzt ist. Des Weiteren ist in Bayern der fußläufige Streifendienst praktisch eingestellt worden. In Mering gibt es nur noch motorisierte Streifen, wenn man von der Mobilien Wache einmal monatlich am Marktplatz absieht.

Ein denkbarer Ansatz ist die Sicherheitswacht. Die Aufgaben und der Umfang der Sicherheitswacht ergibt sich aus dem beigefügten Ausdruck der Internetseite: www.polizei.bayern.de/schwaben/wir/sicherheitswacht <<http://www.polizei.bayern.de/schwaben/wir/sicherheitswacht>>

Folgende Punkte müssen erfüllt sein:

1. Das Vorliegen eines gültigen Gemeinderatsbeschlusses.
2. Geeignete Einsatzgebiete für eine Streifentätigkeit.
3. Die Erforderlichkeit aus Sicht des Polizeipräsidiums Schwabens Nord anhand einer Stellungnahme der Polizeiinspektion Friedberg.
4. Das Einverständnis des bisherigen Sicherheitswachtverbundes Friedberg/Kissing.

Ein geeignetes Einsatzgebiet liegt vor, wenn Bereiche vorhanden sind, in denen die Bevölkerung das Bedürfnis nach erhöhter Polizeipräsenz (sogenannte Angsträume) hat. Dies können öffentliche Parks, Grünanlagen, Haltestellen des ÖPNV (einschließlich der dazugehörenden P+R-Plätze), Einkaufs- und Freizeitzentren, Tiefgaragen, öffentliche Bäder, Kinderspielplätze sowie die Umgebung von Schulen, Altenheimen, Asylbewerberunterkünften usw. sein.

Diese Voraussetzung ist in Mering gegeben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Polizeiarbeit ist keine gemeindliche Aufgabe. Mit der Einrichtung einer Sicherheitswacht geht keine Kompetenzüberleitung einher. Personalsuche, Schulung und Betreuung sind von der zuständigen Polizeiinspektion durchzuführen.

Ebenso wenig entstehen dem Markt Mering hierdurch Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Markt Mering beantragt die Einrichtung einer Sicherheitswacht in Mering. Das Überwachungsgebiet ist in Abstimmung mit der PI Friedberg festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 11

TOP 12 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
Vorlage: 2016/0705

Sachverhalt:

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Geschäftsordnungsantrag MGR Bader und MGR Wenger:

Der Marktgemeinderat beschließt den Schluss der Debatte.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt von den im 2. Halbjahr 2015 für den Markt Mering eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilserwartungen

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

TOP 13 Sicherungsmaßnahme Faschingsumzug 2016
Vorlage: 2016/0712

Sachverhalt:

as FKM Lach Moro führt am Sonntag, den 07.02.2016 ab 14.00 Uhr wieder einen Faschingsumzug in Mering durch.

Bei der Vorbesprechung am 11.01.2016 zwischen Vertretern von FKM, Verwaltung und Polizeiinspektion Friedberg, hat der Leiter der PI Friedberg Herr Baumann auf eine erhöhte Sicherheitslage hingewiesen. Aus Sicht der Polizei müssen Vorkehrungen getroffen werden, um Vorfälle wie in Köln zu verhindern. Er müsse daher auf zusätzliche Sicherheitskräfte bestehen, die sich im Publikum des Faschingsumzuges bewegen. Es müsse sich um professionelle Kräfte handeln. Die Polizeiinspektion selbst könne jedoch über ihre Präsenz hinaus keine weiteren Beamten abstellen.

Herr Baumann sieht als unterste Grenze 20 Sicherheitspersonen an, die im Umfeld des Faschingszuges, von der Einmündung Bahnhofstraße bis zum Jägerberg, das Geschehen überwachen sollen.

Ohne zusätzliches Personal sehe er sich nicht in der Lage, für einen störungsfreien Ablauf zu sorgen.

Das FKM Lach Moro hat daraufhin ein Angebot einer Sicherheitsfirma eingeholt. Dieses Angebot liegt nun per Mail vom 20.01.2016 vor und wurde am 21.01.2016 im Rathaus abgegeben.

Danach betragen die Kosten für einen Einsatzleiter und 20 Einsatzkräfte insgesamt 3.441,48 € brutto. Für den Einsatzleiter werden 27,- €/Std. netto und für die Sicherheitsleute jeweils 22,75 €/Std. netto veranschlagt. Die Einsatzzeit ist von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wobei im Halbstundentakt abgerechnet wird.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Veranstalter des Faschingszuges ist das FKM Lach Moro und daher auch sicherungspflichtig. Für die Durchführung bekommt das FKM auch einen Zuschuss vom Markt Mering.

Heuer ist jedoch eine über die bisherigen kalkulierbaren Kosten hinaus, zusätzliche Sicherungsmaßnahme erforderlich, die nicht im Etat des FKM enthalten ist. Zum Schutze der Bevölkerung und der Zuschauer ist die Ausgabe erforderlich.

Dringlichkeit ist gegeben, da die nächste turnusmäßige Sitzung erst nach dem Faschingsumzug stattfindet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: ca. 3.441,48 € brutto€
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:
HHSt. 1/3000-6380

Beschluss:

Der Markt Mering übernimmt ausnahmsweise die nachgewiesenen Kosten zur Sicherung des Faschingsumzuges in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Höhe von voraussichtlich 3.441,48 €.

Abstimmungsergebnis: 21 : 3

**TOP 14 Straßenbeleuchtung;
Ersatzbeschaffung defekter Leuchten
Vorlage: 2016/0703**

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.06.2010 beschloß der Bau- und Umweltausschuß defekte Leuchten der Meringer Straßenbeleuchtung mit LED-Leuchten der Firma Ludwig Leuchten KG (Mering) zu ersetzen. Diesen Beschluß bestätigte der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 17.11.2011.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Beschaffungen überschreiten regelmäßig die Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Mittelbewirtschaftung, sind jedoch meist kurzfristig zu tätigen. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Beschaffungen als Geschäft der laufenden Verwaltung zu betrachten. Aktuell sollen Ersatzleuchten im Wert von rund 59.000 EUR bestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2016: € Einmalig 2016: €
Jährlich: rund 50.000 € bis 100.000 EUR

Einnahmen:

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Ersatzbeschaffungen sind bei den HHSt. 6700-9600 und 6700-9601 veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister zur Beschaffung von Straßenleuchten (Modell Historik Mering) bei der Firma Ludwig Leuchten KG (Mering) als Ersatz für defekte Leuchten bis auf Widerruf auch über die geschäftsordnungsmäßige Wertgrenze von derzeit 20.000 EUR hinaus.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

1. Informationsbrief Nr. 1 des Bayer. Städtetages
2. 25 Jahre Neues Theater Mering: Flyer zur Faustaufführung im Papst-Johannes-Haus Mering am 20., 26., 27. und 28. Februar 2016 jeweils um 20.00 Uhr
3. Aktennotiz von Herrn Gillich zur Ablöseberechnung des EÜ Friedenaustraße. Das Gremium nimmt das Ergebnis zu Gunsten des Marktes Mering ohne eigene Beschlussfassung zustimmend zur Kenntnis.
4. Statusbericht der Arbeitsgruppe "Mehrgenerationenhaus".
5. Statusbericht der Arbeitsgruppe "Orts- und Baulandentwicklung"
6. **Bürgermeister Kandler** weist auf die Problematik des Einbaus von Aufzügen in der Grundschule an der Luitpoldstraße hin, da hier gehbehinderte Kinder beschult werden. Er beabsichtigt entsprechende Treppenlifte planen zu lassen. Aus dem Gremium erhebt sich hierzu kein Einwand.
7. Die im Sitzungskalender vorgesehene Sitzung des Marktgemeinderates am 11.02.2016 entfällt ersatzlos, die Sitzung am 21.04.2016 wird auf Grund des Volksfestauftaktes um einen Tag auf Mittwoch, 20.04.2016 vorgezogen.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Anfrage 1 durch MGRin Singer-Prochazka bzgl. Abdichtung der Grundwasserwanne an der Friedenaustraße
Vorlage: 2016/0726

MGRin Singer-Prochazka erkundigt sich nach den Abdichtungsmaßnahmen an der Grundwasserwanne in der Friedenaustraße.

MBM Lichtenstern antwortet, dass dies, soweit technisch möglich, erledigt wurde. Eine absolute Abdichtung ist nicht möglich.

TOP 16.2 Anfrage 2 durch MGRin von Thienen wegen eines interkulturellen Gemeinschaftsgartens
Vorlage: 2016/0727

MGRin von Thienen spricht das Projekt interkultureller Gemeinschaftsgarten an und fragt an, ob eine entsprechende Vorstellung durch Herrn Dr. Salau möglich ist.

Bürgermeister Kandler stellt eine Einladung für die nächste Sitzung am 25.02.2016 in Aussicht.

TOP 16.3 Anfrage 3 durch MGR Enzensberger wegen abgestellten LKWs an der Unterberger Straße
Vorlage: 2016/0728

MGR Enzensberger spricht einen abgestellten LKW an der Unterberger Straße am Ortsausgang Richtung Süden an und bittet, hier Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

TOP 16.4 Anfrage 4 durch MGR Resch bzgl. Citymanager
Vorlage: 2016/0729

MGR Resch stellt im Hinblick auf die Berichterstattung zum Citymanager fest, dass er ***und MGR Mayer** durchaus für den Einstieg auf Basis einer 450 €-Kraft plädieren. Er sieht insofern in der letzten Sitzung des Hauptausschusses einen unglücklichen Sitzungsverlauf aus dem die jetzige etwas unklare bzw. strittige Situation entstanden sei.

*geändert lt. Protokoll der MGR-Sitzung vom 25.02.2016 (Änderungen sind **fett kursiv** vermerkt)

TOP **Anfrage 5 durch MGR Resch zum Ausbau der Meringerzeller Straße**
16.5 **Vorlage: 2016/0730**

MGR Resch fragt nach dem Sachstand zum Ausbau der Meringerzeller Straße.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass aktuell zwei Planungen vorliegen, wovon bei einer ein Grunderwerb notwendig sei. Dieser werde in Kürze geklärt.

TOP **Anfrage 6 durch MGR Mayer zu den Planungen zum Ortsjubiläum**
16.6 **Vorlage: 2016/0731**

MGR Mayer erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Planungen für das Ortsjubiläum.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass aktuell noch keine Planungen laufen.

TOP **Anfrage 7 durch MGR Lutz wegen Arbeiten auf dem Freibadgelände**
16.7 **Vorlage: 2016/0732**

MGR Lutz erkundigt sich nach Arbeiten auf dem Gelände des Freibades.
MBM Lichtenstern antwortet, dass das Planschbecken undicht sei und entsprechende Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.